

## Vererbbarkeit von kryptobasierten Vermögenswerten

### Auf einen Blick: Vererbbarkeit von kryptobasierten Vermögenswerten

- Kryptowährungen sind rein faktische Vermögenswerte.
- Die Vererbbarkeit ist mangels gesicherter Rechtsposition des Erblassers nicht für alle Formen der Erwirtschaftung von Kryptowährungen gesichert.
- Absolute Rechte an Kryptowährungen wie Bitcoins bestehen nicht. Der Bitcoin selbst ist nicht vererbbar.
- Relative Rechte können gegenüber Custodial Wallet-Providern bestehen, diese richten sich entweder auf Herausgabe des kryptografischen Schlüsselpaars (klassisches Custodial Wallet) oder auf ein bestimmtes Guthaben. Entscheidend ist die Ausgestaltung des jeweiligen Wallet. Solche relativen Rechte sind vererbbar.
- Bei Non-Custodial Wallets bestehen keine relativen Rechte auf Herausgabe des kryptografischen Schlüsselpaars oder auf ein bestimmtes Guthaben gegenüber einem Anbieter.
- Hardware Wallets gehen zwar aufgrund ihrer Körperlichkeit auf die Erben über. Daraus folgende Zugriffsmöglichkeiten sind aber nicht vom Eigentum umfasst.
- Der Private Key kann nicht als erbrechtliches Bezugsobjekt dienen; die Zugriffsmöglichkeit ist streng von der Zugriffsberechtigung zu unterscheiden.
- Die Revision DLT-Wertrecht ändert an diesem Befund betreffend die Vererbbarkeit nichts bezüglich Zahlungs-Tokens wie Kryptowährungen, sondern einzig bezüglich Anlage-Tokens.
- Kryptowährungen sind der Vermögenssteuer unterworfen.
- Eine zeitgemässe teleologische Auslegung von Art. 560 ZGB ist angezeigt: Auch rein faktische Vermögenswerte müssen von der Universalsukzession umfasst werden.
- Auch die Universalsukzession kann aber keine Rechtspositionen entstehen lassen, die dem Erblasser nicht zustanden, vielmehr überträgt sich die zivilrechtliche Rechtsunsicherheit ins Erbrecht.